

**Verein  
Ferienzentrum Wiriehorn**

**Statuten**

Aenderung am 24.10.2004



## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Unter dem Namen Ferienzentrums Wiriehorn Diemtigtal (FZW) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB. Er hat seinen Sitz in Entschwil, Post Horboden, Gemeinde Diemtigen.

<sup>2</sup>Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni und stimmt mit demjenigen der Stockwerkeigentümergeinschaften (Stweg) überein.

## **II. Wesen und Zweck**

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Stockwerkeigentümer, insbesondere an einer sinnvollen und ungestörten Freizeitgestaltung.

<sup>2</sup>Er kann zu diesem Zwecke Rechte an Grund und Boden begründen, Dienstleistungen zur Verfügung stellen und mit andern Organisationen zusammenarbeiten.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Mitglieder sind die Stockwerkeigentümergeinschaften der Häuser Silvana/Erika, Sonja/Annabella, Barbara/Manuela, Maya/Teresa/Diana und Ramona/Martina.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme weiterer Mitglieder, insbesondere der Überbauung Bühl, entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

## **IV. Beiträge und Haftung**

Beiträge

### **Art. 4**

<sup>1</sup>Die Stockwerkeigentümergeinschaften leisten ab 1. Juli 2004 folgende Beiträge: Das Restaurant bezahlt vorab 6% (sechs) der Vereinskosten. Die restlichen Kosten werden auf die 11 Wohnhäuser zu je 1/11 (ein Elftel) verteilt.

<sup>2</sup>Bei der Aufnahme neuer Stockwerkeigentümergeinschaften passt die DV den Beitragsschlüssel dem Benutzungsgrad entsprechend an.

Haftung

### **Art. 5**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Organisation**

Organe

### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Verwalter
- Revisoren

Delegierten-  
versammlung

### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die Stockwerkeigentümergeinschaften wählen für jedes Haus zwei Delegierte. Zusätzlich kann der Eigentümer des Restaurants einen Delegierten stellen.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl, Entlastung und Abberufung des Verwalters
4. Wahl der Revisoren
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Anpassung des Beitragsschlüssels
6. Erwerb und Veräußerung von dinglichen Rechten
7. Entschädigung der Delegierten, des Vorstandes und der Revisoren
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins.

<sup>3</sup>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich nach den ordentlichen Versammlungen der Stockwerkeigentümergeinschaften statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten einberufen.

<sup>4</sup>Zur Delegiertenversammlung ist mindestens 20 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind Rechnung und Voranschlag beizulegen.

Stimmrecht und  
Beschlussfassung

### **Art. 8**

<sup>1</sup>Die Delegierten können sich gegenseitig schriftlich zur Stellvertretung ermächtigen.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten ist.

<sup>3</sup>Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist zu einer zweiten Versammlung mit denselben Traktanden einzuladen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

<sup>4</sup>Bei Abstimmungen gilt grundsätzlich das Mehr der Anwesenden. Zur Änderung des Vereinszweckes, zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern, sowie zur Änderung des Beitragsschlüssels ist die Zustimmung aller Anwesenden erforderlich.

<sup>5</sup>Bei Abstimmungen, welche alle Stockwerkeigentümergeinschaften gemeinsam betreffen und demzufolge in allen Stweg durchgeführt wurden, sind die Beschlüsse der Mehrheit der einzelnen Stweg sowohl für diese als auch für den Verein verbindlich. Dabei erhalten die Stweg Silvana/Erika, Sonja/Annabella, Barbara/Manuela und Ramona/Martina entsprechend den zu leistenden finanziellen Beiträgen je 2 Stimmen, die Stweg Maya/Teresa/Diana erhält entsprechend ihrem Beitrag 3 Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird eine schriftliche Urabstimmung nach Köpfen durchgeführt, deren Resultat für alle Stweg und den Verein verbindlich ist.

<sup>6</sup>Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins sowie für Investitionen, insbesondere baulicher Natur oder durch Erwerb dinglicher Rechte und Veräusserung, deren Preis CHF 20'000.00 übersteigt oder die eine jährliche Belastung von mehr als CHF 4'000.00 zur Folge haben, ist die Zustimmung der Stwegs nach Art. 8 Abs. 5 der Vereinsstatuten erforderlich.

<sup>7</sup>Zur Änderung des Vereinszweckes, zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Änderung des Beitragsschlüssels ist die Zustimmung aller Anwesenden erforderlich.

Vorstand

**Art. 9**

<sup>1</sup>Jede Stockwerkeigentümergeinschaft ordnet einen Delegierten in den Vorstand ab, der sich im Übrigen selber konstituiert.

<sup>2</sup>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Delegiertenversammlung
2. Beratung des Verwalters in den laufenden Geschäften
3. Genehmigung von Verträgen und Pflichtenheften für die Wartung der allen Stockwerkeinheiten dienenden Anlagen
4. Genehmigung dringender Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten ausserhalb des Voranschlages
5. Regelung der Stellvertretung des Verwalters

Der Vorstand wird bei Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes vom Verwalter einberufen.

Verwalter

**Art. 10**

<sup>1</sup>Der Verwalter vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins.

<sup>2</sup>Namentlich ist er für folgendes verantwortlich:

1. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
2. Vorbereitung der Vorstandssitzungen
3. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
4. Protokollführung und Aktenverwaltung
5. Anstellung, Anleitung und Beaufsichtigung des Personals zur Wartung der gemeinschaftlichen Anlagen
6. Anordnung von Massnahmen, die nicht aufgeschoben werden können, wenn die Mitglieder drohendem oder wachsendem Schaden bewahrt werden sollen.
7. Regelmässige Orientierung des Vorstandes und der Delegierten sowie mindestens zweimal jährlich der Stockwerkeigentümer über die laufenden Geschäfte.

<sup>3</sup>Der Verwalter nimmt an allen Versammlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup>Für seine Arbeit wird er von den Stockwerkeigentümergeinschaften entschädigt.

Revisoren

**Art. 11**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

<sup>2</sup>Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung in materieller und formeller Hinsicht.

<sup>3</sup>Über die Feststellungen in der Rechnung erstatten die Revisoren dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

<sup>4</sup>Es steht den Revisoren frei, jederzeit eine Revision vorzunehmen. Diese hat aber mindestens einmal jährlich, anlässlich des Jahresabschlusses, zu geschehen.

**VI. Auflösung**

**Art. 12**

Bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen ist auf die Mitglieder nach Massgabe der in den letzten 5 Jahren geleisteten Beiträge zu verteilen.

**VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 13**

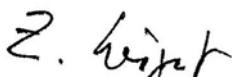
<sup>1</sup>Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. November 1987 in Oey, Gemeinde Diemtigen, genehmigt und durch die Urabstimmung vom Januar 1988 (Art. 2) sowie an den Delegiertenversammlungen vom 29. Oktober 1988 (Art. 3, 4 und 7) und 11. Februar 1995 (Art. 7, 8 und 10) und 24. Oktober 2004 (Art. 4 und 8) geändert und ergänzt.

<sup>2</sup>Sie treten sofort in Kraft.

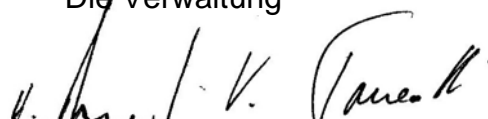
<sup>3</sup>Der Verein übernimmt auf 1. Juli 1988 Rechte und Pflichten der bestehenden einfachen Gesellschaft, Pool genannt.

**VEREIN FERIENZENTRUM WIRIEHORN**

Der Präsident

  
Z. Wiget

Die Verwaltung

  
U. Marti    V. Toneatti